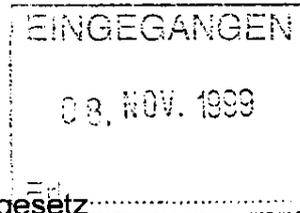




ÖTV-Bezirksverwaltung, Postfach 10 08 49, 44708 Bochum

An die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
Frau Sylvia Löhrmann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Bereich Bund/Land

Unsere Zeichen: bs
Durchwahl: (02 34) 3 33 08 - 78
Fax: (02 34) 3 33 08 - 13

Bochum, 04.11.1999

Regierungsentwurf zum Hochschulgesetz

Liebe Kollegin Löhrmann,

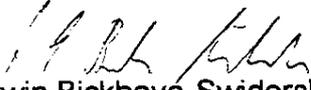
als Anlage übersenden wir Ihnen vorab die Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV zum
Regierungsentwurf des Hochschulgesetzes NW.

Bitte bringen Sie diese Unterlage in die Beratungen ein.

An der öffentlichen Anhörung werden wir teilnehmen, die Benennung erfolgt über den
DGB.

Mit freundlichem Gruß

Ihr


Ortwin Bickhove-Swidorski



Der ÖTV-Abteilungsvorstand Wissenschaft und Forschung schließt sich der Meinung der beteiligten Personalräte an!

Gemeinsame Stellungnahme
der Gruppenvertretung der MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung,
des Personalrats und
des Personalrats der medizinischen Einrichtungen
der Ruhr-Universität Bochum
zum Regierungsentwurf des Hochschulgesetzes NW

Am 2.9.99 wurde im Landtag der Regierungsentwurf zum Hochschulgesetz NW in erster Lesung beraten. Wie Ministerin Behler (Plenarprotokoll des Landtages NW 12/124) sind auch wir der Überzeugung, dass „*ohne den Sachverstand aller Hochschulmitglieder in den Fachbereichen und der Selbstverwaltung eine vernünftige Fortentwicklung unserer Hochschulen nicht vorstellbar ist.*“. Unter dieser Prämisse fordern wir, dass folgende Punkte bei der Diskussion des Gesetzes berücksichtigt werden.

1 Die Festlegung der Rechtsform der Hochschulen muß Aufgabe des Landtages bleiben

Obwohl es bisher noch keine öffentliche Diskussion über die Privatisierung nordrhein-westfälischer Hochschulen gegeben hat, finden wir erstmalig in einem Papier der NRW-Regierung einen „Privatisierungsparagrafen“, (§ 2(1)). Der Landtag soll durch dieses Gesetz die Verantwortung über eine Änderung der Rechtsform *„in eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Form“* dem zuständigen Ministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung überlassen. Da die Einflussmöglichkeiten des Landtags in der Hochschulpolitik auch abhängig von der Rechtsform der Einrichtung sind, fordern wir, dass sich im Fall der Änderung der Rechtsform für die Hochschulen alle Abgeordneten des Landtags und die Landesregierung mit der Problematik befassen. Der 3. Satz in § 2(1) muss gestrichen werden.

2 Der Hochschulentwicklungsplan muß vom Senat beschlossen werden

Grundlage des Handelns der Hochschule soll der "Hochschulentwicklungsplan" werden. In § 20(1) wird der Hochschulentwicklungsplan folgendermaßen eingeführt: *"Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche nach Stellungnahme des Senats den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger."* In der Begründung wird formuliert: *"Eine Zustimmung des Senats zum Hochschulentwicklungsplan ist nicht vorgesehen, um Pattsituationen zu vermeiden."* Eine "Pattsituation" innerhalb des Senats kann nicht gemeint sein, da die Gruppe der Professorinnen und Professoren die absolute Mehrheit der Stimmen im Senat haben muss

(schon aus diesem Grund wird jede Grundordnung eine ungerade Anzahl von stimmberechtigten Senatsmitgliedern vorsehen). Sollte eine „*Pattsituation*„ zwischen Senat und Rektorat auftreten, könnte der Senat das Rektorat abwählen. Reduziert das neue Demokratieverständnis Partizipation wirklich auf Wahl und Abwahl? Wir fordern, die Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan und über Entwicklungspläne der Fachbereiche dem Senat bzw. den Fachbereichsräten zu übertragen.

3 Stimmrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Nach § 14 des Regierungsentwurfes müssen die von den Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gewählten Vertreter und Vertreterinnen, um Stimmrecht in einem Gremium zu erhalten, *"entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen"*. Das ist eine für die Ausübung eines Wahlmandats unhaltbare Einschränkung. Völlig ad absurdum geführt wird demokratische Partizipation dadurch, dass die oder der Vorsitzende des Gremiums, in dem das Stimmrecht ausgeübt werden soll, das Stimmrecht erteilt. Dieser Paragraph ist mit einem zeitgemäßen demokratischen Verständnis unvereinbar. Daher muss er, wie schon im Hochschulrahmengesetz (alter § 38 (4)), auch im Hochschulgesetz NW gestrichen werden.

4 Paritätische Stimmenanteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Der Regierungsentwurf überlässt es den Hochschulen, die Zusammensetzung der Gremien in der Grundordnung festzulegen. § 13(2) legt den Rahmen dazu fest: *"Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule"*. Die Grundordnung wird nach dem Regierungsentwurf durch den Senat mit 2/3 Mehrheit beschlossen, in dem die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Selbst bei einer gleichen Anzahl von Stimmen für jede nichtprofessorale Gruppe ist es daher möglich, die Zusammensetzung der Gremien gegen zwei Gruppen zu beschließen (z.B. gegen die Gruppen der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, usw.). Eine gesetzliche Regelung der Stimmenverhältnisse der nichtprofessoralen Gruppen ist daher zwingend notwendig. Wir fordern, dass wie z.B. im Berliner oder Niedersächsischen HG die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Gremien die gleiche Anzahl von Stimmen wie die anderen nichtprofessoralen Gruppen erhält.

Im Konvent haben die nichtprofessoralen Gruppen bisher gleiche Stimmenanteile. Die Verabschiedung der ersten Grundordnung nach dem neuen HG sollte daher Aufgabe des bestehenden Konvents sein. Dazu muss die entsprechende Übergangsregelung in § 122 gestrichen werden.

5 Alle an der Hochschule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind Mitglieder der Hochschule

In einem politischen Umfeld flexibler Arbeitszeiten müssen sich auch Teilzeitkräfte an der Selbstverwaltung beteiligen können. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Frauenförderung bzw. Gleichstellung. Wir fordern daher, dass nicht nur die *hauptberuflich* tätigen

sondern alle an der Hochschule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung den Status "Mitglied der Hochschule" erhalten.

Um die Kontinuität der Gruppenarbeit in der Selbstverwaltung zu sichern, sollte der § 12 um folgenden Absatz ergänzt werden: *"Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppen (§ 13(1-3)) zusammenschließen und eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen."*

6 Ersatz für die Streichung des Konvents

Die ersatzlose Streichung des Konvents halten wir nicht für sinnvoll, da durch einen zahlenmäßig kleinen Senat der Informationsfluss eingeschränkt und die bisherige Transparenz von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Grundordnung, der Wahl des Rektorats und der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes verringert wird. Auch die in Kenntnis der HRG-Novellierung vorgenommenen jüngsten Änderungen oder Novellierungen anderer Landeshochschulgesetze sehen neben dem Senat ein weiteres Gremium vor. Wir fordern daher, die Bildung eines großen (erweiterten) Senats, der die in § 22(1) 1-3 für den Senat vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

7 Keine "doppelte Mehrheit" bei der Wahl der Leitungsorgane

Durch die in § 19(3) und § 20(6) geforderte Mehrheit der Stimmen des Senats und der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Professorinnen und Professoren bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren und Prorektorinnen werden diese zu Repräsentanten der Gruppe der Professorinnen und Professoren. In der Begründung zu § 19 wird ohne Erläuterung behauptet, dass *"das doppelte Mehrheitserfordernis notwendig"* ist. Diese Notwendigkeit können wir nicht erkennen, da das sonst in diesem Zusammenhang oft zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Kompetenz der Professorinnen und Professoren für Entscheidungen in Forschung und Lehre allein aus Art. 5 Abs. 3 GG ableitet. Einschränkungen auf ein Fachgebiet o.ä. wurden nicht formuliert. Bei der Wahl von Professorinnen oder Professoren in Leitungsfunktionen ergeben sich aus diesem Urteil keine weiteren „Notwendigkeiten“.

Wird die Leitung der Hochschule mit der doppelten Mehrheit gewählt, ist die notwendige Unabhängigkeit nicht gewährleistet, und es ist nicht auszuschließen, dass das Rektorat primär die Interessen der Professorenschaft und nicht mehr wie bisher die Interessen aller Mitglieder der Hochschule vertritt. Das kann dem Ziel einer effizient arbeitenden Hochschule entgegenwirken. Entsprechendes gilt für die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin, den Prodekaninnen und Prodekanen in den Fachbereichen. Wir fordern daher, das doppelte Mehrheitserfordernis bei der Wahl von Professorinnen und Professoren in Rektorat bzw. Dekanat aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

8 Die Verteilung von Stellen und Mitteln muß transparent bleiben

Nach § 103 soll die Vergabe von Stellen und Mitteln durch das Rektorat bzw. Dekanat erfolgen. Wir fordern, im Gesetz eine Berichtspflicht über den Einsatz von Stellen und Mitteln gegenüber den zuständigen Gremien der Hochschulen zu verankern.

9 Kuratorium statt Hochschulrat

Wie Ministerin Behler bereits in der Sitzung des Landtages am 2.9.99 klarstellte, soll der im neuen HG vorgesehene Hochschulrat nicht mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet sein, wie dies in anderen Bundesländern, z.B. Bayern und Baden-Württemberg, der Fall ist. Warum aber nennt man das Gremium dann so? Die bisherige Bezeichnung "Kuratorium" zeigt, dass hier etwas anderes gemeint ist. Daher ist im Gesetz "Hochschulrat" durch "Kuratorium" zu ersetzen.

10 Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt

Weiterbildendes Studium und die Weiterbildung des Personals sind nach § 3(4) primäre Aufgaben der Hochschule. Damit wird dem hohen Stellenwert von Weiterbildung in unserer sich schnell entwickelnden Wissensgesellschaft entsprochen. Ein Anreiz zur Profilierung von Hochschulen auf diesem Sektor ist gesellschaftspolitisch notwendig und muss daher an entsprechender Stelle im Gesetzestext verankert werden (§§ 5, 6, 103).

In § 5(2) wird die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verlangt. Dies erfordert zusätzlichen Verwaltungsaufwand (personelle Ressourcen) und bedarf zudem der Spezifizierung von Leistung in Lehre und Forschung im Sinne einer Produktdefinition. Da hierzu bisher wenig Erfahrung vorliegt, besteht die Gefahr, dass schon aus Praktikabilitätsgründen die Kostenrechnung unabhängig von einer Leistungsrechnung eingeführt wird. Eine Kostenrechnung allein kann jedoch kein Steuerungsinstrument für das "Unternehmen Hochschule" sein und wird zu Fehlentscheidungen führen. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Hochschulen verpflichtet werden, keine Kostenrechnung ohne die entsprechende Leistungsrechnung durchzuführen.

11 Vermeidung von Überschneidungen des LPVG mit dem Hochschulgesetz

Insbesondere die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in Personalfragen muss besondere Beachtung finden.